

An den  
Vorsitzenden  
des Sozialausschusses  
Herrn Focken

## **Informationsvorlage**

zu TOP 2 der Sitzung des Sozialausschusses am 09. Februar 2011

### **Unterbringung von asylsuchenden Ausländern und Spätaussiedlern in städtischen Übergangwohnheimen**

Gemäß § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Die Gewährung von Sozialleistungen an ausländische Flüchtlinge erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und den entsprechenden Verordnungen zu diesem Gesetz.

Die heutige Informationsvorlage soll den Sozialausschuss darüber informieren, wie sich die Fallzahlen, die Unterbringung, die Kosten sowie die personelle Besetzung für die Ausübung dieser Aufgabe seit der Berichterstattung im Sozialausschuss im September 2009 entwickelt haben und wie sich die aktuelle Betreuungssituation vor Ort darstellt.

#### **I. Ausländische Flüchtlinge**

Die aktuelle Zuweisungsquote für die Stadt Meerbusch wird derzeit um 1 Person unterschritten – Stand 17. Januar 2011.

Die Zuweisungsquote im Bereich der ausländischen Flüchtlinge wird anhand der quartalsmäßigen Bestandserhebungen des Landes NRW vierteljährlich neu berechnet bzw. nach jeder erfolgten Zuweisung aktualisiert und unterliegt somit ständigen Schwankungen und es sind - je nach Zustrom neuer Asylbewerber - erneute Zuweisungen kurzfristig möglich.

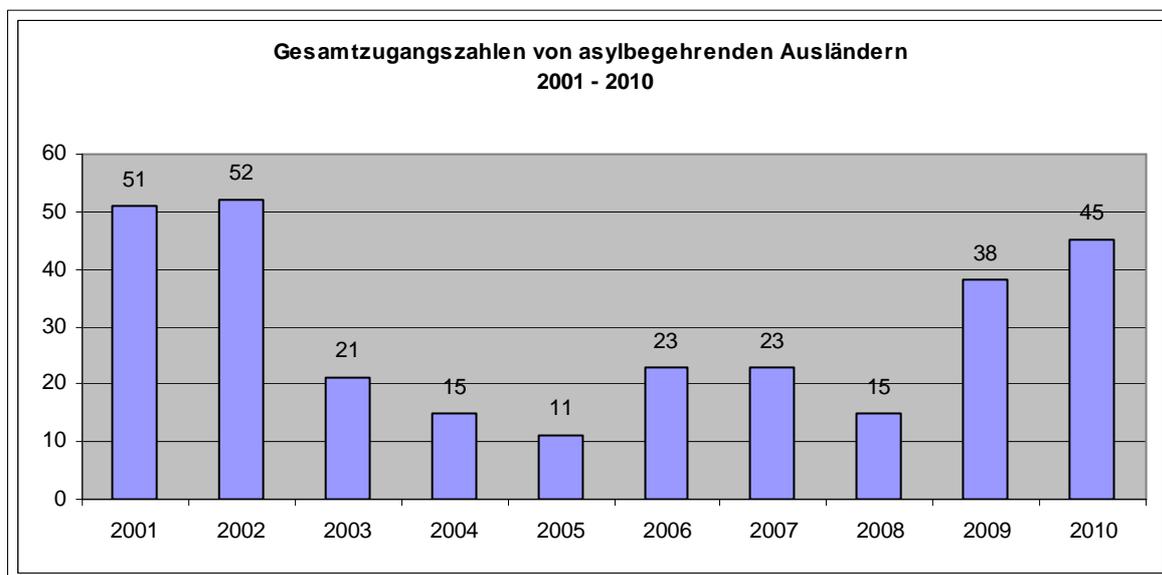
Seit 2007 verzeichnet die Bundesrepublik Deutschland wieder einen konstanten Anstieg von Zugängen von Asylbewerbern. Bundesweit sind in diesem Zeitraum bis heute die Zugänge um ca. 100 % gestiegen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2005 noch 3.797 Asyl begehrende Ausländer aufgenommen, im Jahr 2009 waren es bereits 7.586 und bis zum 01.09.2010 schon 6.726.

Der Anstieg der Zugangszahlen in der Bundesrepublik ist einerseits auf den vermehrten Zustrom von Flüchtlingen aus Afghanistan bzw. dem Irak zurückzuführen, andererseits aber auch auf die aufgehobene Visumpflicht für Staatsangehörige aus den Ländern Serbien, Mazedonien und Montenegro.

Seit dem 19.12.2009 kann der vorgenannte Personenkreis für einen Kurzaufenthalt ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland und den Schengenraum einreisen. Dies hat zur Folge, dass die Zahl der Asylanträge aus diesen Herkunftsländern erheblich anstieg. Bereits im November 2010 waren Serbien mit 25,5% und Mazedonien mit 11,1% die Hauptherkunftsländer im Bereich der Asylersanträge in der BRD, erst danach folgte Afghanistan mit 10,7 %. Im Jahresdurchschnitt (Stand 11.2010) lagen sie

hinter Afghanistan (14,2%) und dem Irak (13,5 %) auf Platz 3 bzw. 4 der Hauptherkunftsländer (Serbien 11,3 %, Mazedonien 6,2 %).

Die zuvor aufgezeigte Entwicklung auf Bundes- und Landesebene hat auch für die Stadt Meerbusch einen Anstieg der Zugangszahlen zur Folge und stellt sich wie folgt dar:



Nach der insgesamt rückläufigen Tendenz in den Jahren 2003 bis 2008 stieg die Zahl der Zugänge in der Stadt Meerbusch im Jahr 2009 auf 38 und im Jahr 2010 auf 45 Personen an.

Der Anstieg der Zugangszahlen ist jedoch nicht nur auf die vermehrte Neuzuweisung von Asylbewerbern aus Serbien und Mazedonien zurückzuführen. Auch die erneute Rückkehr ehemaliger bereits abgelehnter Asylbewerber aus diesen Ländern erhöht die Zuweisungszahl. Bei diesen Asylfolgeantragstellern ist der Zuweisungsort der Erstzuweisung maßgebend.

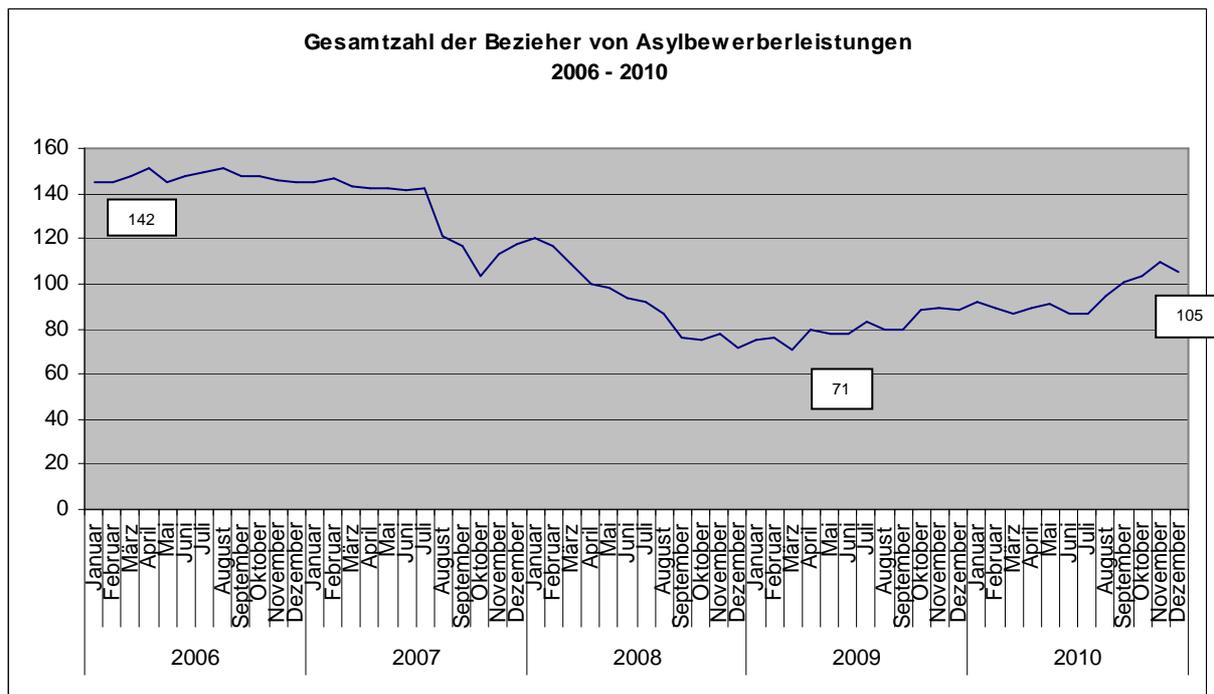
Ein weiterer Grund für den Anstieg der Zugangszahlen ist dadurch begründet, dass ehemalige Asylbewerber, die durch eine Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes ausgeschieden sind, nach Verlust der Arbeitsstelle (ggf. mit anschließendem Bezug von SGB II Leistungen), aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status wieder Asylbewerberleistungen beziehen müssen.

Die Zugänge in 2009 und 2010 teilten sich wie folgt auf:

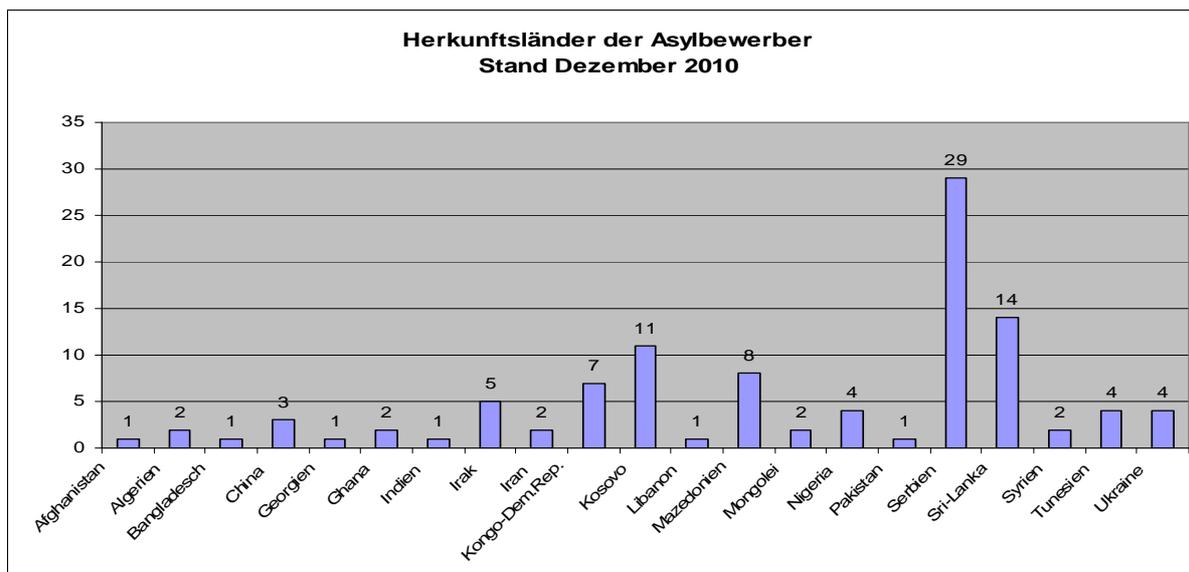
Jahr	Neuzuweisungen aus dem Ausland	Nationalität	Erneuter Zugang aus dem Ausland	Nationalität	Zugänge aus dem Bereich der ARGE	Geburten
2009	15	Georgien, 3xIran, Kosovo, 3xSerbien, 2 Mongolei, 4 Sri Lanka, Ghana	7	6 Serbien 1 Ghana	15	1
2010	22	Afghanistan, Algerien, 2xChina, Irak, 6xIran, Kosovo, Nigeria, Pakistan, 4xSri Lanka, 2xSyrien, Marokko, Kroatien	13	8 x Serbien 5 x Mazedonien	8	2

Trotz der insgesamt steigenden Zugangszahlen war die Gesamtzahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Meerbusch noch bis zum März 2009 (71 Personen) rückläufig.

Aufgrund der Umsetzung des sogenannten Bleiberechtserlasses (Erlass des Innenministeriums NRW vom 11.12. und 15.12.2006) bzw. der anschließenden Einführung des § 104 a Aufenthaltsgesetzes konnte ausreisepflichtigen, geduldeten Ausländern, die faktisch wirtschaftlich und sozial integriert waren, eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist u.a. die Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch Arbeitsaufnahme, Kindergeld und Wohngeld. Eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfällt somit. Insgesamt konnten 57 langfristig geduldete Asylbewerber der Stadt Meerbusch in diese Regelung einbezogen werden.



Durch diese massiven Abgänge erreichte die Zahl der Asylbewerber im März 2009 ihren Tiefpunkt mit 71 Personen. Bis zum Dezember 2010 stieg die Zahl jedoch wieder auf 105 Personen an. Die Stadt Meerbusch ist derzeit noch nicht von einem übermäßigen Zustrom ehemaliger Asylbewerber aus Serbien bzw. Mazedonien betroffen. Vielmehr ist in Meerbusch eine breite Streuung der Herkunftsländer zu verzeichnen, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht.



Nach den Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden die Zugangszahlen auch weiterhin steigen zumal ab dem 16.12.2010 die Visafreiheit für Staatsangehörige der Länder Albanien und Bosnien beschlossen wurde.

## II. Unterbringungssituation

Der Rückgang der Zuweisungen in den vergangenen Jahren führte dazu, dass die Stadt Meerbusch alle Übergangwohnheime, bis auf die beiden im Eigentum der Stadt Meerbusch befindlichen Übergangwohnheime in Festbauweise in Meerbusch-Büderich, Cranachstr. 2 und Meerbusch-Lank, Am Heidbergdamm 2 aufgeben konnte.

Die nunmehr gestiegenen Zugangszahlen haben in der Erstaufnahmeeinrichtung Dortmund als auch in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW (Hemer und Schöppingen) zu einem Erreichen und zeitweiligen Überschreiten der Kapazitätsgrenze geführt.

Dementsprechend muss auch zukünftig mit weiteren Zuweisungen in die Stadt Meerbusch gerechnet werden und eine ausreichende Raumkapazität für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vorgehalten werden.

Der Zeitraum zwischen der schriftlichen Ankündigung einer Zuweisung und dem tatsächlichen Eintreffen des Asylbewerbers beträgt derzeit nur ca. 10 Tage (in Ausnahmefällen ist der Zeitraum noch kürzer). Eine anderweitige Unterbringung, z.B. durch Anmietung von Wohnraum, wäre daher nicht praktikabel.

Die aktuelle Belegung der Übergangwohnheime stellt sich wie folgt dar:

Übergangwohnheim	Belegbare Wohn-/ Schlafräume o. Hausmeister/ Caritas/Diakonie	Wohnfläche gem. § 42 II BV	Personen Ist	Freie Kapazität Räume o. Aufenthaltsräume
Cranachstr. 2	27	882,28 qm	37	3
Am Heidbergdamm 2	35	882,28 qm	52	5
<b>Gesamt:</b>	65	1.764,56 qm	89	8

Im Übergangwohnheim Cranachstr. 2 werden derzeit 4 Räume für eine Zuweisung von Aussiedlern vorgehalten, da aufgrund der rückläufigen Zuweisungszahlen alle Übergangwohnheime für die Unterbringung dieses Personenkreises aufgegeben wurden. Drei dieser Räume könnten bei Erreichung der Kapazitätsgrenze im Notfall ebenfalls mit ausländischen Flüchtlingen belegt werden, da der Stadt Meerbusch in den letzten Jahren lediglich 3 der Personengruppe der Spätaussiedler zuzuordnenden Personen zugewiesen wurden.

Derzeit wird in den Übergangwohnheimen eine Raumbellegung mit 2 Personen angestrebt. In Einzelfällen wurde auf persönliche bzw. krankheitsbedingte Probleme Rücksicht genommen und in diesen Ausnahmefällen eine Einzelbelegung zugelassen. Sollte durch die steigenden Zugangszahlen eine konsequente Zweierbelegung erforderlich werden, könnten insgesamt 136 Personen in den Übergangwohnheimen untergebracht werden, also eine derzeitige freie Kapazität von ca. 45 Personen. Baurechtlich sind beide Übergangwohnheime für die Unterbringung von jeweils 90 Asylbewerbern zugelassen.

### III. Kosten

Die Ausgaben für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen sich wie folgt dar.

	2007	2008	2009	2010
Ausgabevolumen nach AsylbLG	671.262	658.866	494.570	440.905

Die erheblichen Schwankungen ergeben sich, da in der Gesamtabrechnung auch die Kosten der Krankenversorgung abgebildet werden, die im Einzelfall, z.B. durch stationäre Unterbringung, erheblich sein können. So betrug das Ausgabevolumen im Jahr 2008 trotz sinkender Fallzahlen rd. 660.000€, weil in einem Einzelfall Leistungen bei Krankheit in Höhe von rd. 140.00 € zu tragen waren. Diese Sachlage bestand im Jahr 2009 nicht mehr.

Die durch die Zunahme der Antragsteller gestiegenen Ausgaben im Bereich der Grundleistungen wurden auch im Haushaltsjahr 2010 durch sinkende Kosten im Bereich der Krankenhilfe aufgefangen, so dass sich der Anstieg der Fallzahlen im Kostenvolumen nicht widerspiegelt. Grundsätzlich muss jedoch bei einem weiteren Anstieg der Zugangszahlen mit einem Anstieg der Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gerechnet werden.

### IV. Personelle Situation

Infolge des Rückgangs der Asylbewerberzahlen sind im Bereich der Sachbearbeitung Personalreduzierungen vorgenommen worden. Im Jahr 2006 waren dort noch 3 Vollzeitkräfte, 1 Teilzeitkraft und eine Person 19,25 Std. tätig. Zum aktuellen Stand sind es noch 1 Vollzeitkraft und 1 Teilzeitkraft mit 25 Std., nachdem Ende des Jahres 2009 auch die Stelle des städt. Sozialarbeiters, der hälftig in der Sachbearbeitung, hälftig in der sozialpädagogischen Betreuung tätig war, entfallen ist. Die sozialpädagogische Betreuung des Personenkreises in den Übergangwohnheimen erfolgt über Diakonie bzw. Caritas.

### V. Hauswarte/Wachdienst

Im Rahmen der Errichtung der Übergangwohnheime Cranachstr. 2 und Am Heidbergdamm 2 hat der Rat der Stadt Meerbusch aufgrund verschiedener Bürgerbeschwerden eine 24-Stunden-Betreuung der Häuser beschlossen.

Aktuell werden die städt. Übergangwohnheime durch den Wach- und Pfortendienst einer Fremdfirma betreut, und zwar das Gebäude Am Heidbergdamm im Rahmen einer 24-Std.-Betreuung; für das Gebäude Cranachstr. erfolgt diese Betreuung in den Abend- und Nachtstunden sowie an den Wochenenden. Der Tagesdienst in der Cranachstr. 2 wird von zwei städt. Hauswarten abgedeckt, wobei ein Hauswart lediglich mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden beschäftigt ist.

Die jährlichen Kosten für die Betreuung durch die Fremdfirma belaufen sich auf derzeit rd. 185.000 €.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die 24-Stunden-Betreuung der Übergangwohnheime in den vergangenen Jahren bewährt hat.

Während des Tagesdienstes fallen folgende Hauswarttätigkeiten an:

- Hilfestellungen jeglicher Art für den untergebrachten Personenkreis
- Postannahme und – verteilung
- Versorgung der Heimbewohner mit Einrichtungsgegenständen und Reinigungsmitteln
- Erstellung und Durchführung von Reinigungsplänen und Nutzungsplänen für die Wasch- und Backküche
- Durchsetzung der Benutzungsordnung und Ausübung des Hausrechtes
- Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Gemeinschaftsflächen und der Außenanlagen
- Überwachung der technischen Einrichtungen
- Überprüfung aller Geräte und Beleuchtungsanlagen, Behebung kleinerer Mängel
- Entsorgung bzw. Bereitstellung von Müll und Sperrmüll
- Wiederherrichtung der Wohneinheiten nach Auszügen, Aufbau von Betten und Schränken
- Winterdienst auf den Außenflächen

Im Hinblick auf die Tatsache, dass sich beide Häuser in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten befinden, ist auch während der Abend- und Nachtstunden eine Betreuung der Häuser durch den Wachdienst der Fremdfirma unerlässlich. Immer wieder kommt es durch den unterschiedlichen Lebensrhythmus der Bewohner gerade in den Nachtstunden zu Ruhestörungen, die zu Streitigkeiten zwischen den Bewohnern bzw. den Anwohnern führen können. Durch den anwesenden Wachdienst werden die Ruhestörungen kurzfristig beendet. Zudem werden Besucher gemäß der Hausordnung nach 22 Uhr des Hauses verwiesen und ein Zutritt von Besuchern nach 22 Uhr verhindert, wodurch die Problematik der Fremdschläfer eingedämmt wird.

Auf dem Außengelände werden zudem regelmäßige Kontrollgänge durchgeführt, die besonders in den Abendstunden eine unerlaubte Lagerung von Sperrmüll verhindern. Auch der bis 22 Uhr vorgeschriebene Winterdienst wird vom Wachdienst ausgeführt.

Es ist festzustellen, dass für einen ordnungsgemäßen Zustand der Gebäude bzw. der Außenanlagen und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eine 24 Stunden – Betreuung der Übergangwohnheime unverzichtbar ist.

Die schriftlichen Jahresberichte des Caritasverbandes Rhein-Kreis Neuss und der Diakonie Meerbusch bezüglich der Betreuung des untergebrachten Personenkreises für das Jahr 2010 werden dem Ausschuss nach Erhalt vorgelegt.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Erste Beigeordnete